

# Antrag auf Erneuerung einer Duldung

Landratsamt Passau  
SG 42  
Domplatz 11  
94032 Passau

Posteingang:

## Hinweise zur Datenerhebung:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 86 Aufenthaltsgesetz. Die Daten werden bei der zuständigen Ausländerbehörde gespeichert. Außerdem werden sie dem Bundesverwaltungsamt übermittelt.

Herr  Frau

Familienname		Geburtsname		Vornamen	
geboren am:	Geburtsort und -land		Größe in cm	Augenfarbe	
Jetzige Staatsangehörigkeit		frühere Staatsangehörigkeit		Religion	
Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (PLZ, Ort, Straße)					
Telefon, Mobiltelefon		Telefax	E-Mail		
Wohnsitz im Ausland vor der Einreise:					
PLZ	Ort	Straße u. Hs.Nr.		Land	
Pass-Nr.	Ausstellungsdatum	Behörde		gültig bis (Datum)	
Familienstand *Nur für „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ gleichgeschlechtlicher Personen nach dem LPartG					
<input type="radio"/> ledig	<input type="radio"/> verpartnert*	<input type="radio"/> getrennt lebend*		seit:	
<input type="radio"/> verheiratet	<input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> geschieden			
falls verheiratet/verpartnert*: Name, Anschrift des Ehegatten/Lebenspartners* (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)				Staatsangehörigkeit	
Beruf				Einkommen	

**Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.  
Die entsprechenden Belehrungen und Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Ich wurde heute darauf hingewiesen, dass ich der allgemeinen Passpflicht unterliege und daher verpflichtet bin, einen gültigen Nationalpass zu besitzen (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Ein Verstoß gegen die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG stellt eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 dar.

Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass ich verpflichtet bin, einen etwa in meinem Besitz befindlichen Pass oder sonstige Ausweis-/Identitätspapiere unverzüglich der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Sollte ich keinen Pass oder Passersatz besitzen, bin ich gem. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapieres mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung meiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz ich bin, der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Ein Verstoß gegen meine gem. § 48 Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestehende Verpflichtung, stellt gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben mache oder benutze, um für mich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauche, mache ich mich nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Außerdem erfülle ich einen Ausweisungstatbestand i.S.d. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a AufenthG, wenn ich falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen- Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht habe.

Ich wurde weiter darauf hingewiesen, dass ich gem. § 49 Abs. 2 AufenthG verpflichtet bin, auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu meinem Alter, meiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Ist die Bearbeitung meines Antrags bei der Auslandsvertretung allein aufgrund unvollständig vorgelegter Unterlagen bzw. mangelhafter oder unwahrer Angaben nicht möglich, kann dies als Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung gewertet werden.

Ein Verstoß gegen meine gem. § 49 Abs. 2 AufenthG bestehende Mitwirkungspflicht stellt eine Straftat gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG dar. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Ich wurde ebenfalls darüber belehrt, dass, sofern ich eine Beschäftigung aufnehmen möchte, meine Passlosigkeit und meine mangelnde Mitwirkung als Versagungstatbestand zu einer Ablehnung meines Antrages führen, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen, aus Gründen, welche ich selber zu vertreten habe, nicht vollzogen werden können (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenso kann eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG i. V. m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass ich gem. § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet bin, die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die ich erbringen kann, unverzüglich beizubringen.